



Eingegangen

23. AUG. 2018

Strate und Ventzke
Rechtsanwälte

Landgericht Hamburg

B e s c h l u s s

602 Ks 8/18

621 Ks 12/04
7403 Js 252/04

In der Strafsache

gegen

Marijan **S a b o l i c** ,
geboren am 18.04.1979
in Baden/Österreich,

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 2,
durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Richterin am Landgericht
Richter

Wende-Spors,
Dr. Ehlers-Munz,
Finke

am 21.08.2018 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde des Verurteilten vom 17.07.2018 gegen den Beschluss der Kammer vom 16.07.2018 wird nicht abgeholfen.

Gründe:

I.

Der sofortigen Beschwerde ist nicht abzuhelpfen.

Grundlage der getroffenen Nichtabhilfeentscheidung ist § 311 Abs. 3 S.2 StPO. Nach dieser Vorschrift wird dem Gericht ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet, eine Abhilfe der sofortigen Beschwerde zu prüfen, wenn es zum Nachteil des Beschwerdeführers Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet hat, zu denen dieser noch nicht gehört worden ist.

Letzteres war vorliegend bei der Entscheidung der Kammer vom 16.07.2018 der Fall. Spätestens nachdem der Verteidiger des Verurteilten am 16.07.2018 angezeigt hatte, dass er bis zum 18.07.2018 noch auf die ihm am 09.07.2018 zugegangene Stellungnahme der Staatsanwaltschaft erwidern möchte, hätte die angekündigte Stellungnahme abgewartet werden müssen und dem Beschluss vom 16.07.2018 keine Außenwirkung verliehen werden dürfen (vgl. dazu auch den Beschluss der Kammer vom 31.07.2018). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 enthielt nicht nur Rechtsausführungen. Vielmehr hat sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme detailliert mit der Frage auseinandergesetzt, ob das vorgelegte Sachverständigengutachten den besonderen Anforderungen an ein neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO genügt. Hierzu hatte der Verurteilte im Wiederaufnahmeantrag vom 22.05.2018 keine Ausführungen gemacht. Als bis dahin nicht näher erörterten Aspekt hat sich die Staatsanwaltschaft insbesondere inhaltlich zu den Forschungsmitteln von Prof. Goertz geäußert und diese einer Bewertung unterzogen. Außerdem hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme auf den Beweis Antrag der damaligen Verteidigerin des Verurteilten vom 14.12.2004 verwiesen, der bis dahin auch nicht Gegenstand des Wiederaufnahmebegehrens des Verurteilten gewesen ist. Zu diesen Aspekten, die über eine bloße rechtliche Bewertung des Wiederaufnahmeantrages des Verurteilten vom 22.05.2018 hinausgingen, hätte dem Verteidiger innerhalb der von ihm begehrten Frist die Möglichkeit gegeben werden müssen,

inhaltlich zu erwidern. Der Beschluss der Kammer vom 16.07.2018 war insoweit - wie bereits in dem die Ablehnungsgesuche betreffenden Beschluss vom 31.07.2018 dargelegt - unter Verletzung des rechtlichen Gehörs des Verurteilten ergangen.

Aufgrund dieser Gehörsverletzung war es aus Sicht der Kammer geboten, dem Antrag des Verurteilten aus dem Schriftsatz vom 18.07.2018 (S. 6 oben) nachzukommen und nach erneuter Beratung eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der weitere Sachvortrag des Verurteilten eine die Ursprungsentscheidung abändernde Entscheidung rechtfertigt. Nach der Systematik der Strafprozessordnung war der Kammer eine derartige weitere Beratung und Entscheidung allerdings allein auf der Grundlage des § 311 Abs. 3 S. 2 StPO möglich. Eine gesonderte Entscheidung nach § 33a StPO war hingegen nicht statthaft. Die Voraussetzungen der nur subsidiär zur Anwendung zu bringenden Vorschrift (vgl. zur Subsidiarität *Graalman-Scheerer*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2006, § 33a, Rn. 2) sind vorliegend nicht erfüllt, da es sich bei dem Beschluss der Kammer vom 16.07.2018 um einen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Beschluss handelt. Für eine analoge Anwendung des § 33a StPO bestand mangels planwidriger Regelungslücke ebenfalls kein Raum. Bei der Änderung des § 33a StPO mit dem Anhörungsrügensgesetz hat der Gesetzgeber eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass nach einer Gehörsverletzung ein Vorrang des Rechtsmittelverfahrens gelten soll, um „andernfalls unvermeidbare Konkurrenzen zwischen Rechtsmittel und Anhörungsrüge weitgehend“ auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 15/3706, S. 13).

II.

In der Sache ist die Kammer nach erneuter Beratung und eingehender Würdigung des ergänzenden Sachvortrages zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beschwerde des Verurteilten nicht abzuhelfen ist, da vom Verurteilten mit seinem ergänzenden Wiederaufnahmebegehren keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO beigebracht worden sind, die dazu geeignet wären, die Freisprechung oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung des Verurteilten herbeizuführen.

1.

Was die Behauptung betrifft, dass der Stoff 2-Butanon als Zersetzungsprodukt bei der Pyrolyse bestimmter Holzarten entstehe, fehlt es nach wie vor an der Geeignetheit des Vorbringens im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO.

Dabei lässt die Kammer nicht unberücksichtigt, dass der Verurteilte in Erwiderung auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft seinen Vortrag aus dem Wiederaufnahmevorbringen vom 22.05.2018 näher spezifiziert hat und unter Vorlage einer E-Mail seiner damaligen Verteidigerin dargelegt hat, dass der damalige Sachverständige Dr. Stoffregen bei der Erläuterung seines Gutachtens nicht erklärt habe, dass die Substanz 2-Butanon beim Abbrennen bestimmter Holzarten entstehe. Ferner lässt sich aus der Bezugnahme auf die ergänzende Stellungnahme von Prof. Goertz auf S. 5 des Schriftsatzes vom 18.07.2018 wohlwollend zu Gunsten des Verurteilten unterstellen, dass mit dem Wiederaufnahmegesuch behauptet werden soll, dass in der Laube mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Kiefernholz verbaut gewesen sei.

a.

Dahingestellt bleiben kann, ob es sich hierbei um eine neue Tatsache handelt und der Antragsteller die Eignung dieser Tatsache i.S.d. § 359 Nr. 5 überhaupt ausreichend dargelegt hat, da es an einer insoweit notwendigen Auseinandersetzung mit der sehr dezidierten Beweiswürdigung des landgerichtlichen Urteils im Wiederaufnahmevorbringen fehlt. Die Eignung hat der Antragsteller unter Wiedergabe der die Beweiswürdigung tragenden Gründe des Urteils darzulegen, wenn sie nicht offensichtlich ist (Karlsruher Kommentar/StPO-Schmidt, 7. Aufl. 2013, § 368 Rn. 9). Wie die Kammer bereits im Beschluss vom 16.07.2018 ausgeführt hat, hat die Große Strafkammer 21 im Rahmen der Beweiswürdigung eine Gesamtschau aller Indizien vorgenommen, bei der der Umstand, dass in den Kleidungsresten der Verstorbenen Spuren von 2-Butanon und Ethanol festgestellt worden sind, nur ein Teilaspekt der gesamten Beweiswürdigung dargestellt hat. Mit der Summe von Indizien, auf die das Landgericht seine Feststellungen gestützt hat, setzt sich der Verurteilte auch in Erwiderung auf das Vorbringen der Staatsanwaltschaft nicht auseinander. Auch wird

nichts dazu vorgetragen, wie der Stoff 2-Butanon als ein mögliches Zersetzungsprodukt bei der Verbrennung bestimmter Holzarten auf die Kleidungsreste der Verstorbenen gelangt sein soll. Das dürfte nach Auffassung der Kammer aber für eine in sich schlüssige Darlegung grundsätzlich erforderlich sein. Andernfalls wird aus dem Vortrag des Verurteilten nicht verständlich, warum der Umstand, dass beim Abbrennen bestimmter Holzarten als Zersetzungsprodukt 2-Butanon entsteht, gerade für den hier zu beurteilenden Einzelfall von Relevanz sein soll. Schließlich konnte im Brandschutt ausweislich des Sachverständigengutachtens von Dr. Stoffregen dieser Stoff gerade nicht nachgewiesen werden.

b.

Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Wiederaufnahmevorbringen die Erheblichkeit der neuen Tatsache ausreichend dargelegt wird. Jedenfalls erachtet die Kammer im Rahmen der ihr obliegenden hypothetischen Schlüssigkeitsprüfung das betreffende Vorbringen für nicht geeignet, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen zu erschüttern.

Das Landgericht hat in den Entscheidungsgründen des Urteils sehr ausführlich dargelegt, warum es von der Täterschaft des Verurteilten überzeugt ist und hat dabei ausgeführt, dass ein Übergießen des Opfers mit Brennspritus nicht nur aus den Spuren auf den Kleidungsresten der Verstorbenen zu schließen sei, sondern vielmehr auch in Einklang mit dem übrigen Spurenbild am Brandort und dem Sektionsergebnis stehe (S. 40 des Urteils (Bl. 577 d.A.)).

Darüber hinaus hat das Landgericht seine Schlüsse auch auf die **festgestellten thermischen Veränderungen an den Haaren der Hände des Verurteilten** gestützt. Hierzu heißt es auf S. 47 des Urteils (Bl. 584 d.A.) wörtlich wie folgt:

„Beide Sachverständige, die der Kammer als langjährig erfahren und zuverlässig bekannt sind und an deren Sachkunde sie keine Zweifel hat, haben die Befunde der Untersuchung von Bekleidung und Haarproben des Angeklagten nachvollziehbar erläutert. Die Kammer folgt ihren Ausführungen aufgrund eigener Überzeugungsbildung. Insbesondere geht sie im Zusammenhang mit der übrigen Spurenlage wie die Sachverständigen davon aus, dass die festgestellten Merkmale thermischer Veränderungen an den von den Händen des Angeklagten gesicherten Haaren auf eine plötzliche Stichflamme zurückzuführen

ren sind. Dieser Schluss wird nämlich durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme insoweit gestützt, als die Kammer von dem Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger ausgeht.“

Von der Täterschaft des Verurteilten hat sich das Landgericht darüber hinaus auch durch seine Anwesenheit in der Nähe des Tatortes vor und nach dem Brand und durch sein Verhalten am Morgen des 15.06.2004 während der Löscharbeiten überzeugt. Hierzu hat das Landgericht unter anderem auf S. 41 des Urteils (Bl. 578 d.A.) folgendes ausgeführt:

„Entscheidend ist zunächst, dass der Angeklagte sich nach der Überzeugung der Kammer unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Brandausbruches in Tatortnähe befand und mithin die Gelegenheit hatte, die Laube der Getöteten in Brand zu setzen.“

Auf S. 44 und 45 des Urteils (Bl. 581f. d.A.) heißt es weiter wörtlich wie folgt:

„Der Umstand, dass der Angeklagte sich zu der ungewöhnlich frühen Uhrzeit ohne erkennbaren Grund am Brandort befand, ist gerade im Zusammenhang mit seinen widersprüchlichen Angaben gegenüber den Zeugen Schmidt und Mastrostefano zu seinem ungewöhnlich frühen Erscheinen ein deutlicher Hinweis dafür, dass er mit der Brandlegung in Verbindung steht.“

Außerdem hat das Landgericht sehr ausführlich den Verlauf des Abends und der Nacht vor und nach dem Brand aus Sicht des Verurteilten rekonstruiert und dabei nicht nur die zeitlichen Abläufe und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt (vgl. S. 33 des Urteils (Bl. 570 d.A.); S. 41 ff. des Urteils (Bl. 578 ff. d.A.)), sondern auch anhand der dem Verurteilten vor und nach dem Brand zur Verfügung stehenden Geldmittel dargelegt, dass der Verurteilte in der Laube der verstorbenen Frau Schmadtke gewesen sein muss, um an ihr Geld zu gelangen.

Hierzu heißt es auf S. 58 des Urteils (Bl. 595 d.A.) wörtlich wie folgt:

„Während der Angeklagte – was unter anderem aufgrund der plausiblen Ausführungen des Zeugen Azugaye feststeht – unmittelbar vor Ausbruch des Brandes über keinerlei Barmittel – auch über keinerlei Kleingeld mehr verfügte und dem Zeugen Azugaye sogar seine Jacke als Pfand überlassen musste, konnte er kurz nach Ausbruch des Brandes in der Bar „Mix Max“ nach den

glaubhaften Bekundungen der Zeugen Aba und Kramer sowohl das bestellte Bier als auch das letztendlich vergeblich bestellte Taxi bezahlen. Dabei verfügte er – den plausiblen Angaben der Zeugen Aba und Kramer zufolge – nicht nur über Euroscheine, sondern auch wieder über Kleingeld.

Schließlich war der Angeklagte nach den oben im Einzelnen dargestellten Angaben der Zeugen Kupsch und Gneckow am Vormittag des 15.6.2004 im Besitz von € 80,- in der Stückelung von einem 50-EuroSchein und drei 10-Euroscheinen. Diese von den Zeugen Aba, Kramer sowie Kupsch und Gneckow berichteten Geldbeträge passen sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf die Stückelung zu den von Zeugen Karpinski und Mastrostefano noch am Vorabend des Brandes bei der Getöteten beobachteten Beträgen. Danach hatte die Getötete in ihrer Handtasche € 100,- in einer Stückelung von einem 50-Euroschein und fünf 10-Euroscheinen, auf dem im Anbau befindlichen Wohnzimmertisch lag überdies ein 5-Euroschein und etwas Kleingeld. Aus diesen Umständen schließt die Kammer, dass der Angeklagte – entsprechend seinem zuvor gefassten Tatplan – aus der Handtasche der Schmadtke die dort befindlichen € 100,- sowie das offen auf dem Tisch liegende Kleingeld an sich genommen hat.“

Dass der Verurteilte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, hat das Landgericht außerdem indiziell auch aus dem Umstand geschlossen, dass auf dem direkten Weg von der Laube zur Gaststätte „Mix Max“, wo der Verurteilte nach den Feststellungen des Landgerichts gegen 3.40 Uhr (S. 61 des Urteils, Bl. 548 d.A.) erschienen ist, ein Dokumentenetui gefunden worden ist, das sich am Abend vor dem Brand noch in der Handtasche der verstorbenen Frau Schmadtke in der Laube befunden hat (vgl. hierzu S. 58f. des Urteils (Bl. 595 f. d.A.)).

Außerdem hat sich das Landgericht auch mit den persönlichen Beziehungen und der Motivlage auseinandergesetzt und im Rahmen dessen berücksichtigt, dass der Verurteilte die Örtlichkeiten kannte (S. 48 des Urteils (Bl. 585 d.A.)), Frau Schmadtke schon zuvor Wertgegenstände entwendet hatte (S. 49 des Urteils (Bl. 586 d.A.)) und in Österreich bereits wegen mehrerer Brandlegungen verurteilt worden war. Zum letzten Punkt hat das Landgericht auf S. 49 des Urteils (Bl. 586 d.A.) folgendes ausgeführt:

„Die Feststellungen der die fraglichen Vorgänge betreffenden Urteile des Landgerichts Wiener Neustadt sowie des Oberlandesgerichts Wien ergeben überdies, dass es der Angeklagte, der über einen gewissen Zeitraum Mitglied der freiwilligen Feuerwehr gewesen ist, versteht, ein Feuer so zu entfachen,

dass es selbstständig brennt, wobei er auch in zwei der damaligen Fälle Brandbeschleuniger verwendete.“

Stellt man dieser langen Indizienkette im Rahmen der durchzuführenden Schlüssigkeitsprüfung die neu vorgebrachte Tatsache gegenüber, so wird deutlich, dass die Behauptung, dass beim Abbrennen bestimmter Holzarten der Stoff 2-Butanon entsteht, nicht dazu geeignet sein kann, das Urteil zu erschüttern.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die neu vorgetragene Tatsache insbesondere nicht dazu geeignet ist, die Feststellungen des Landgerichts zu den thermischen Veränderungen an den Haaren der Hände des Verurteilten zu entkräften. Neben den Spuren auf der Kleidung der Verstorbenen, dem weiteren Spurenbild am Brandort und dem Sektionsergebnis hat das Landgericht seinen Schluss, dass der Verurteilte den Brand mit Hilfe von Brennspritus gelegt hat, auch auf diesen Aspekt gestützt. Außerdem kommt im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung auch dem Umstand besonderes Gewicht zu, dass die behauptete Tatsache, beim Abbrand bestimmter Holzarten entstehe der Stoff 2-Butanon, nicht einmal dazu geeignet ist, die Aussage zu entkräften, dass in Brennspritus die Stoffe 2-Butanon und Ethanol enthalten sind. Deutlich wird daran, dass mit der vorgetragenen Tatsache letztendlich nur eine hypothetische Alternativursache für die Spuren auf der Kleidung der Verstorbenen behauptet wird, ohne dass ein sicherer Schluss möglich wäre, dass die gefundenen Spuren des Stoffes 2-Butanon auf den Kleidungsresten der Verstorbenen auch tatsächlich durch den Abbrand von Holz entstanden wären.

Da mit der neu vorgetragenen Tatsache darüber hinaus auch nicht die übrigen Feststellungen des Landgerichts wie etwa zu den vorhandenen Geldmitteln des Verurteilten vor und nach dem Brandgeschehen, zu seinem Aufenthaltsort vor und nach dem Brandgeschehen, seinem Verhalten am Brandort am Morgen des 15.06.2004 und zu seinem Verhältnis zur Verstorbenen entkräftet werden können, kann die neu vorgetragene Tatsache in der Gesamtschau nicht dazu geeignet sein, das Urteil des Landgerichts zu erschüttern oder in Anwendung eines mildereren Strafgesetzes eine geringere Bestrafung des Verurteilten herbeizuführen.

2.

Das ergänzende Vorbringen des Verurteilten gibt schließlich auch keinen Anlass, das von ihm vorgelegte Sachverständigengutachten als geeignetes neues Beweismittel im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO anzusehen. Bereits im Beschluss vom 16.07.2018 hat die Kammer anhand der dort zitierten Rechtsprechung dargelegt, dass es im Wiederaufnahmeverfahren nach der Systematik des Gesetzes nicht genügt, ein neu erstelltes Sachverständigengutachten vorzulegen, das aufgrund derselben Anknüpfungstatsachen lediglich zu einem anderen Ergebnis kommt. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die systematisch aus der Vorschrift des § 244 Abs. 4 S. 2 StPO abgeleitet werden (vgl. dazu OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2005, Az.: 1 Ws 29/05, zitiert nach juris; siehe auch Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl. 2018, § 359, Rn. 35 m.w.N.).

a. Zwar hat die Kammer auf der Grundlage der Ausführungen von Herrn Prof. Goertz in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 18.07.2018 keine Zweifel, dass dem LKA im Jahre 2004 ein vergleichbares computergestütztes Simulationsprogramm nicht zur Verfügung gestanden hat. Bei dem von Herrn Prof. Goertz genutzten Simulationsprogramm handelt es sich allerdings schon unter Berücksichtigung seiner eigenen Ausführungen nicht um ein überlegenes Forschungsmittel.

Forschungsmittel sind nur dann überlegen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass deren Anwendung die Beweisfrage zuverlässiger, erschöpfender oder inhaltlich überzeugender beantworten kann (Münchener Kommentar/StPO-Trüg/Habetha, 1. Aufl. 2016, § 244, Rn. 365). Das ist vorliegend nach Auffassung der Kammer zu verneinen, da viele der in das Programm einzustellenden Parameter derart ungewiss sind, dass sich mit Hilfe des Simulationsprogrammes die tatsächlichen Verhältnisse gar nicht mehr mit der notwendigen Sicherheit rekonstruieren lassen.

Dieser Schluss ergibt sich letztlich aus den eigenen Ausführungen von Herrn Prof. Goertz. Auf S. 44 und S. 45 seines Gutachtens heißt es wörtlich wie folgt:

„Auch, wenn die Simulationsergebnisse sehr präzise erscheinen und graphisch so exakt dargestellt werden, geben die Simulationsergebnisse nicht den tatsächlichen Brandverlauf im speziellen Einzelfall an. Insbesondere nicht

bei der Rekonstruktion von Bränden. Das liegt insbesondere daran, dass zum einen bis heute kein Werkzeug eines Brand-Simulationsprogramms existiert, mit dem die Brandchemie real abgebildet werden kann. Zum anderen fehlen zahlreiche Parameter der in dem hier vorliegenden Fall vorhandenen Materialien. Für die Simulation sind daher zahlreiche Annahmen zu treffen, zum Beispiel für die Wärmeleitfähigkeit der raumabschließenden Bauteile, für die Freisetzungsraten von Kohlenmonoxid, Blausäure und anderen Brandgasen etc.

Zur Untersuchung des Einflusses der Lüftungsverhältnisse kamen daher z.B. folgende Annahmen zum Einsatz. Der Brandverlauf ist von sehr vielen Parametern abhängig, unter anderem auch von der Art, der räumlichen Lage und Größe der Zündquelle, der Nähe zu anderen brennbaren Materialien etc. Darüber liegen keine detaillierten Informationen vor. Für den zeitlichen Ablauf der Wärmefreisetzungsrate wurde daher schematisch eine Brandverlaufskurve aus der Literatur zugrunde gelegt, die durch Brandversuche mit Stühlen ermittelt wurde. Für die maximale Wärmefreisetzung wurden dagegen Werte von Brandversuchen mit Sofas eingesetzt. Zudem wurde als Inneneinrichtung lediglich das Sofa mit den geschätzten räumlichen Dimensionen berücksichtigt.

Es ist also – der Klarheit halber – nicht so, dass die tatsächliche Laube mit all ihren Materialien in einem Brandsimulationsprogramm gezündet und ihr Brandverlauf simuliert werden konnte. Vielmehr wurde in der vorliegenden Brandsimulation mit zahlreichen Annahmen versucht, eine Ähnlichkeit des Raumes in seinen Dimensionen und den verwendeten Materialien herzustellen.“

Angesichts der **vielen Unwägbarkeiten bei der Auswahl der in das Programm einzustellenden Parameter** ist das Simulationsprogramm nicht geeignet, die Beweisfrage zuverlässiger, erschöpfender oder inhaltlich überzeugender zu beantworten. Hinreichend valide Aussagen lassen sich nach Auffassung der Kammer bezogen auf die tatsächliche Brandursache und den tatsächlichen Verlauf mit Hilfe des Simulationsprogrammes nicht treffen. Das gilt auch für die konkreten Lüftungsverhältnisse in der Laube. Schließlich sind auch solche Parameter ungewiss, die sich unmittelbar auf die Lüftungsverhältnisse beziehen, wie etwa die Frage, wie weit die Tür zur Gartenlaube geöffnet gewesen sein soll. Auch hierauf weist Prof. Goertz selbst hin, soweit er auf S. 45 seines Gutachtens ausführt, dass bei den Berechnungen „angenommen“ worden sei, dass die Tür der Laube zu einem Drittel geöffnet gewesen sei.

b. Aufgrund der vielen Unwägbarkeiten, die mit dem Simulationsprogramm verbunden sind, können die hieraus abgeleiteten Aussagen zu den Lüftungsverhältnissen letztendlich auch nicht dazu geeignet sein, die den Schuldspruch tragenden Feststel-

lungen zu entkräften. Selbst wenn man entgegen den vorstehenden Ausführungen meinen wollte, dass das Simulationsprogramm trotz der vielen unsicheren Parameter ein überlegenes Forschungsmittel darstellt, könnte das auf das Sachverständigen-gutachten und die Computersimulation gestützte Wiederaufnahmebegehren gleich-wohl keinen Erfolg haben.

Auch im Rahmen der Eignungsprüfung ist nämlich zu berücksichtigen, dass letztend-lich offen bleibt, wie nah die Simulation den tatsächlichen Verhältnissen kommt, da diverse Parameter im Rahmen der Simulation lediglich unterstellt werden. Setzt man diesen Umstand wiederum im Rahmen einer Eignungsprüfung in Beziehung zu dem früheren Beweisergebnis und der sorgfältigen Würdigung sämtlicher Indizien in dem landgerichtlichen Urteil, so wird deutlich, dass die vagen Aussagen, die mit Hilfe des Simulationsprogrammes getroffen werden können, sich nicht dazu eignen, die Fest-stellungen im Urteil zu entkräften.

Wende-Spors

Ehlers-Munz

Finke

Ausgefertigt:
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

